

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TROCELLEN GMBH, DEUTSCHLAND

- 1.0. Geltung**
- 1.1. Alle Kaufverträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Trocellen GmbH (nachfolgend "Trocellen" genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Allgemeine Geschäftsbedingungen" genannt). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Trocellen mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Käufer" genannt) über die von Trocellen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn Sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Mit der Abgabe eines Auftrags erklärt sich der Käufer mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Zudem finden Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter keine Anwendung auf Trocellen oder eine ihrer Tochtergesellschaften, auch wenn Trocellen ihrer Geltung nicht jeweils gesondert widerspricht. Selbst wenn Trocellen auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung von Trocellen maßgebend.
- 2.0. Angebote von Trocellen**
- 2.1. Alle Angebote von Trocellen erfolgen schriftlich und sind freibleibend und unverbindlich (soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet); sie können jederzeit mit vorheriger schriftlicher Anündigung bis zu einem Vertragsschluss entsprechend Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden. Insbesondere auch die Standardprodukte können in dieser Weise nach Trocellen's Ermessen geändert werden.
- 3.0. Aufträge des Käufers und Vertragsschluss**
- 3.1. Aufträge des Käufers haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der Bestätigung durch Trocellen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag von Trocellen durch eine Übersendung einer schriftlichen "Auftragsbestätigung" an den Käufer angenommen wird. Die Auftragsbestätigung enthält die Beschreibung der bestellten Ware, des Preises, des Zahlungsziels, des Lieferungsziels und -Orts, die zu Grunde gelegte Anzahl und zusätzlichen Verkaufsbedingungen sowie die bestellte Anzahl, sollte eine Vielzahl von Posten zum Verkauf stehen.
- 3.2. Änderungersuche hinsichtlich eines abgegebenen Auftrags müssen schriftlich erfolgen und bedürfen Trocellen's ausdrücklicher Annahme. Trocellen ist befugt, solche Änderungersuche abzulehnen oder anzunehmen und dem Käufer jede mögliche Kostenerhöhung in Zusammenhang mit der Änderung zu belasten.
- 4.0. Aufträge und Trocellen Konzerngesellschaften**
- 4.1. Trocellen behält sich das Recht vor, die Lieferung bestimmter Produkte über eine andere Trocellen Konzerngesellschaft durchzuführen als über die, bei der der Auftrag platziert wurde (Trocellen Konzerngesellschaften sind: Trocellen GmbH, Deutschland; Trocellen Italia S.p.A., Italien; Trocellen Ibérica S.A., Spanien; Trocellen RUS, Russland; Polifoam Plastic Processing Co. Ltd., Ungarn).
- 4.2. Solche Lieferung durch eine andere Trocellen Konzerngesellschaft kann auf folgende Art und Weisen erfolgen:
- (a) Trocellen kann den Auftrag per "Auftragsbestätigung" bestätigen, wie in Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben, während intern eine andere Trocellen Konzerngesellschaft angewiesen wird, den Auftrag auszuführen, welche dann die Lieferung durchführt. Trocellen, bei der der Auftrag platziert wurde, bleibt jedoch der Vertragspartner des Käufers.
- (b) Sollte Trocellen nicht die Kapazität haben einen Auftrag zu bearbeiten und zum Zwecke einer schnellen und reibungslosen Bearbeitung des Kaufauftrags ist Trocellen auch berechtigt, den Auftrag des Käufers auf eine andere Trocellen Konzerngesellschaft zu übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung stellt die Trocellen Konzerngesellschaft, an welche der Auftrag übertragen wurde, die "Auftragsbestätigung" an den Käufer aus. Demzufolge tritt die Trocellen Konzerngesellschaft, an welche der Auftrag übertragen wurde, an die Stelle von Trocellen; und zwar auch für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle einer solchen Übertragung des Auftrags, ist der Käufer berechtigt, von dem Auftrag schriftlich innerhalb einer Woche ab Erhalt der "Auftragsbestätigung" durch die Trocellen Konzerngesellschaft, an welche der Auftrag übertragen wurde, zurückzutreten.
- 5.0. Technische Beschreibung und Toleranzen**
- 5.1. Die technischen Beschreibungen und angewendeten Toleranzen ergeben sich aus Trocellen's "Basis Spezifikationen". Trocellen's "Basis Spezifikationen" sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden ausdrücklich akzeptiert in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die aktuellen "Basis Spezifikationen" werden unverzüglich auf Anfrage übersandt (z.B. per Telefax) und sind außerdem im Internet unter www.trocellen.com/downloads abrufbar.
- 5.2. Sollte der Käufer ein Produkt mit anderen Eigenschaften wünschen als in den "Basis Spezifikationen" beschreiben, so kann die Trocellen Verkaufsabteilung eine Kundenspezifikation definieren, welche vor der Abgabe eines Auftrags schriftlich zwischen dem Käufer und Trocellen vereinbart werden muss (nachfolgend "Besonderer Kundenauftrag").
- 6.0. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Preise beziehen sich auf den Liefer- und Leistungsumfang, wie in der Auftragsbestätigung festgelegt. Zusätzliche oder besondere Leistungen werden separat berechnet. Alle Preise verstehen sich ab Werk (Incoterms 2000) des in der Auftragsbestätigung angegebenen Orts und umfassen nicht die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern oder Gebühren. Sollte in der Auftragsbestätigung kein Ort angegeben sein, versteht sich der Preis ab Werk Trocellen GmbH, Mülheimer Straße 26, 53840 Troisdorf.
- 6.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Trocellen zu Grunde liegen und die Lieferung mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Trocellen (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 6.3. Die Zahlung erfolgt nach den vereinbarten Konditionen; leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit drei (3) Prozentpunkten über dem gesetzlichen Fälligkeitszinssatz nach § 352 Handelsgesetzbuch zu verzinsen. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Eingräumte finanzielle Vergünstigungen oder jede weiteren zugunsten des Käufers vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten als aufgehoben und werden unwirksam. Im Falle des Verzugs des Käufers wird jede vom Käufer geschuldete Summe sofort fällig, es sei denn, es handelt sich bei der ausstehenden Summe lediglich um einen unbedeutenden Betrag.
- 6.4. Die teilweise oder vollständig Nichtzahlung einer Rechnung (auch im Falle eines Anspruchs oder Streits oder sonstiger Ausnahmen) berechtigt Trocellen von dem Vertrag nach Setzung einer abschließenden angemessenen Zahlungsfrist zurückzutreten oder noch nicht erdiente Lieferungen für den betreffenden oder jeden anderen bestehenden Auftrag oder Vertrag bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrags zurückzuhalten, selbst wenn die bestehenden Aufträge oder Verträge nicht in Zusammenhang mit dem von der Nichtzahlung betroffenen Geschäft stehen.
- 6.5. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auf Grundlage solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 7.0. Menge und Lieferbedingungen**
- 7.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2000) des in der Auftragsbestätigung angegebenen Ortes. Sollte in der Auftragsbestätigung kein Ort angegeben sein, versteht sich die Lieferung ab Werk Trocellen GmbH, Mülheimer Straße 26, 53840 Troisdorf.
- 7.2. Von Trocellen angegebene Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 7.3. Trocellen kann - unbeschadet seiner Rechte aus einem Verzug des Käufers - vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen Trocellen gegenüber nicht nachkommt.
- 7.4. Trocellen haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitig Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Trocellen nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Trocellen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Trocellen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber Trocellen vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5. Soweit nicht anders in Trocellen's "Basis Spezifikationen" vereinbart, wird bei einem Besonderen Kundenauftrag aufgrund der speziellen Art der Verarbeitung eine Toleranz von +/- 10% auf die Bestellmenge ausdrücklich vom Käufer akzeptiert.
- 7.6. Aus Gründen der Warenhausplanung und der Menge der Ware, die von Trocellen produziert werden, gelten die folgenden Bedingungen für Waren, die in den Trocellen Warenhäusern nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin oder dem letzten Tag einer in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist (zusammen nachfolgend der "Lieferungstermin") verbleiben, aus Gründen die von Trocellen nicht zu vertreten sind:
- (a) Für fünf (5) Werktagen nach dem vereinbarten Lieferungstermin wird Trocellen den Käufer zwecks Lieferung oder Abholung kontaktieren.
- (b) Ab fünf (5) Werktagen nach dem vereinbarten Lieferungstermin und vorausgesetzt Trocellen hat zuvor den Käufer, wie unter (a) beschrieben kontaktiert, wird Trocellen die Rechnung für die Waren inklusive örtlicher Lagergebühren erstellen, welche pauschal mit 1% des Auftragswerts für einen Auftragswert von EUR 10.000,00 oder weniger pro Tag und 0,5% des Auftragswerts für Aufträge von mehr als EUR 10.000,00 pro Tag angesetzt werden. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass die tatsächliche örtliche Lagergebühr geringer ist.
- (c) Ab 30 (dreißig) Tagen nach dem vereinbarten Lieferungstermin und vorausgesetzt Trocellen hat zuvor den Käufer, wie unter (a) beschrieben kontaktiert, kann Trocellen den Auftrag annullieren. In diesem Fall werden dem Käufer 50% des Auftragswertes in Rechnung gestellt mit einem Zahlungsziel von 10 (zehn) Tagen. Im Falle eines Spezialauftrages werden dem Käufer 100% des Auftragswertes in Rechnung gestellt, da solche Aufträge Produkte betreffen, die speziell für die Bedürfnisse des Käufers produziert wurden; dem Käufer bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass Trocellen's tatsächlich eingetretener Schaden geringer ist.
- Sollten die Waren am Lieferungstermin noch nicht zur Lieferung bereit stehen, ersetzt der Termin an dem die Waren zur Lieferung bereit stehen den Lieferungstermin im Sinne dieser Ziffer 7.6.
- 7.7. Zur Vermeidung jeder Zweifel sei klargestellt, dass der Käufer das Lieferungs- und Transportrisiko übernimmt, wenn Bereitsstellung der Waren ab Werk einer Trocellen Konzerngesellschaft erfolgt und der Käufer ab Abholung von dem Werk der Trocellen Konzerngesellschaft die volle Gefahr für den sicheren Transport der Waren sowie die Verantwortung für jede Beschädigung der Waren, wie auch immer verursacht, trägt. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen ein Dritter die Ware abholt.
- 7.8. Sollte die Lieferung vertraglich frei Bestimmungsort erfolgen, übernimmt Trocellen diese Risiken.
- 7.9. Gerät Trocellen mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Trocellen eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Trocellen auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Vorstehende Ziffer 7.4 bezüglich höherer Gewalt bleibt unberührt.
- 8.0. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Der nachfolgende vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Trocellen gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung. Dies schließt Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis ein.
- 8.2. Sollte eine Wechselverbindlichkeit von Trocellen im Zusammenhang mit einer gesicherten Forderung entstehen (z.B. zur Refinanzierung des Käufers), so gilt diese Forderung als nicht getilgt, bis der Käufer als Bezogener auf den Wechsel geleistet hat.
- 8.3. Die von Trocellen an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Trocellen. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- 8.4. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Trocellen.
- 8.5. Tritt Trocellen bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – entsprechend gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte vom Vertrag zurück („Verwertungsfall“), ist Trocellen berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 8.6. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8.4) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsvorbereitungen sind unzulässig.
- 8.7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Trocellen als Hersteller erfolgt und Trocellen unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Trocellen eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Trocellen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, Trocellen anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 dieser Ziffer 8.7 genannten Verhältnis.
- 8.8. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum Trocellen's an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Trocellen ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Trocellen nimmt die Abtretung an. Trocellen ermächtigt den Käufer wiederum, die an Trocellen abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von Trocellen einzuziehen. Trocellen darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 8.9. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum Trocellen's hinweisen und Trocellen hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Trocellen die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber Trocellen.
- 8.10. Wenn der Käufer dies verlangt, ist Trocellen verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr erwarteter Wert den Wert der offenen Forderungen von Trocellen gegen den Käufer um mehr als 20% übersteigt. Trocellen darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 9.0. Gewährleistung**
- 9.1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Jede Geltendmachung eines Anspruch in Zusammenhang mit Einhaltung der Produktbeschreibung oder Produktzustand wird nur berücksichtigt und inhaltlich untersucht, wenn dies ausdrücklich schriftlich in dem Lieferschein oder in den Versandpapieren vermerkt wird, es sei denn, die behauptete Abweichung von der Produktbeschreibung oder dem Produktzustand war nicht bei ordnungsgemäßer Untersuchung nach Satz 1 dieser Ziffer 9.1. erkennbar; dann muss die Abweichung unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber Trocellen geltend gemacht werden. Jede Geltendmachung eines Mangels der Produktqualität muss unverzüglich nach dessen Entdeckung schriftlich gegenüber Trocellen erfolgen und soll die Lieferscheinnummer, die Warennummer und die von dem Mangel betroffene Warenmenge angeben; die betroffenen Waren sollen im Ganzen erhalten und nicht benutzt oder verändert werden. Wird der Untersuchungspflicht nach Satz 1 dieser Ziffer 9.1 nicht nachgegangen, gelten Mängel, die bei Einhaltung der Untersuchungspflicht früher hätten entdeckt werden können, als zu diesem früheren Zeitpunkt entdeckt. Wenn der Käufer Trocellen nicht wie unter dieser Ziffer 9.1. vorgesehen unterrichtet, gelten die gelieferten Waren als vom Käufer akzeptiert.
- 9.2. Im Falle eines Mangels, hat Trocellen zunächst das Recht zur Nacherfüllung unter Austausch der mangelhaften Ware. Wählt Trocellen nicht Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht von Trocellen 1) eine angemessene Reduzierung des Kaufpreises zu verlangen oder 2) vom Vertrag zurückzutreten, soweit Trocellen über den Mangel entsprechend Ziffer 9.1 unterrichtet wurde.
- 9.3. Werden gelieferte Waren von Trocellen als mangelhaft anerkannt, hat der Käufer diese Waren in gutem Zustand auf dem von Trocellen ausgewählten Weg zurückzugeben (soweit nicht anders vereinbart, z.B. im Falle einer angemessenen Reduzierung des Kaufpreises).
- 9.4. Beruht ein Mangel auf Trocellen's Verschulden, kann der Käufer unter den in nachfolgender Ziffer 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**
- 10.1. Die Haftung von Trocellen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgründe, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.
- 10.2. Trocellen haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit Trocellen's oder seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, soweit sie erforderlich sind dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands zu ermöglichen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung von Trocellen auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden, wie folgt: Die Haftung von Trocellen ist auf Schäden begrenzt, die Trocellen bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Trocellen bekannt waren oder Trocellen hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Trocellen.
- 10.5. Soweit Trocellen technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung von Trocellen wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.7. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beziehungen zwischen den Parteien nicht vollständig regeln, so richtet sich im Übrigen die Haftung für Nichtleistung oder teilweise Leistung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und/oder einer entsprechenden bindenden Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 11.0. Ausbleiben von Haftung**
- 11.1. Trocellen ist nicht verantwortlich für unrichtigen oder unsachgemäßen Gebrauch seiner Produkte; der Käufer hat sicherzustellen und zu prüfen, dass die erworbenen Produkte für seine Gegebenheiten geeignet sind.
- 11.2. Zur Vermeidung jeder Zweifel sei klargestellt, dass der Käufer die volle Verantwortung für die Wahl des gekauften Materials und dessen Eignetheit für seine Verfahren, Anwendungen und Gebrauchszwecke übernimmt.
- 12.0. Verschwiegenheitspflicht**
- 12.1. Informationen hinsichtlich Trocellen und dessen Produkte gehören ausschließlich Trocellen, unabhängig von Art und Inhalt und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Leistungen. Sie sind streng vertraulich und geheim zu behandeln. Jede Preisgabe oder Nutzung dieser Informationen, direkt oder indirekt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Trocellen ist daher ausdrücklich untersagt.
- 12.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Verschwiegenheitsregeln und trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Partner diese ebenfalls einhalten.
- 13.0. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**
- 13.1. Für alle Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der zuständige Gerichtsstand ist Bonn.
- 13.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist nicht anwendbar und ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn das internationale Privatrecht des nach Ziffer 13.1 anwendbaren Rechts auf dieses verweist.
- 14.0. Salvatorische Klausel**
- 14.1. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.
- 15.0. Anti-Korruption**
- 15.1. Der Käufer erklärt ausdrücklich die Akzeptanz und sein uneingeschränktes Handeln in Einklang mit der Anforderung der Anti-Korruptionsrichtlinie der Furukawa Electric Group. Diese wurde dem Käufer zur Verfügung gestellt und kann ebenso von unserer Homepage (www.trocellen.com/downloads) heruntergeladen werden.